



Hauptsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

Der Verein trägt den Namen TSV 09 Stockheim e. V.

Er hat seinen Sitz in Kreuzau – Stockheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Farben des Vereins sind: Rot – Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere der Jugendpflege, Pflege des geselligen Lebens, soweit es mit den sportlichen Grundsätzen vereinbar ist. Zu diesem Zweck werden Abteilungen gebildet, die zusätzlich auf ihre Abteilungen ausgerichtete Satzungen beschließen können. Diese dürfen nicht gegen die Hauptsatzung verstoßen.

§ 3 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. – 31.12.

§ 4 Verbandszugehörigkeit.

Der Verein mit seinen Abteilungen ist Mitglied im Landessportbund NRW sowie, bezogen auf die wettkampfmäßig betriebenen Sportarten, in den entsprechenden Sportfachverbänden.

Durch den Vorstand kann auch eine Mitgliedschaft in den regionalen Sportverbänden wie den Kreissportbund Düren oder den Gemeindefachverband Kreuzau beschlossen werden

§ 5 Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

Dabei wird unterschieden zwischen

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde (inaktive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder



TURN - UND SPORTVEREIN 09 STOCKHEIM e.V.

Anträge um Aufnahme in den Verein sind über die jeweiligen Abteilungen an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist in der Mitgliederversammlung zu begründen.

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Mutter) oder des Sorgeberechtigten enthalten. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen ohne Stimmberechtigung - und an allen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Zu Ehrenmitglieder des Vereins werden solche Personen auf Antrag ernannt, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben - oder die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben. Sie müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven und fördernde Mitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Mitgliedschaft, die Satzung des Vereins und derjenigen Sportverbände, denen der Verein und seine Abteilungen selbst als Mitglied angehören, anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- b) durch den Tod.
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung die Beiträge für eine Zeit von mindestens 6 Monaten noch nicht gezahlt hat;
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände (vergl. § 5) denen der Verein als Mitglied angehört;
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände (vergl. § 5) denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herab setzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung durch Einschreibebrief schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen, sowie den vom Verein während seiner Nutzungszeiten benutzten Fremdanlagen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.



TURN - UND SPORTVEREIN 09 STOCKHEIM e.V.

§ 7 Beiträge der Mitglieder.

Mitgliederbeiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und müssen direkt an den Verein durch Bankeinzahlung jährlich gezahlt werden.

Die Abteilungen können darüber hinaus zusätzliche Beiträge erheben.

Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt.

§ 8 Strafbestimmungen.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis und dergleichen) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Für den Verein von seinen Mitgliedern zugefügten Schaden, kann der Vorstand Schadenersatz verlangen.

§ 9 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 11

§ 10 Mitgliederversammlung.

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung [Jahreshauptversammlung]
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung [Jahreshauptversammlung]

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen.

Die Einberufung erfolgt in der Weise dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Aushänge im örtlichen Bereich von Stockheim, insbesondere in den vom Verein genutzten Sportanlagen, im Vereinslokal und auf der vereinsinternen Internetseite.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand, die Abteilungen und der Ausschüsse.
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes (erfolgt alle 3 Jahre)



TURN - UND SPORTVEREIN 09 STOCKHEIM e.V.

- f) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter (erweiterter Vorstand)
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern
- h) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichstand gilt ein beantragter Beschluss als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung (Einladung) der Versammlung vorher bekannt zu machen ist, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Versammlung gelten die gleichen Befugnisse und Einladungsbedingungen wie für die „Ordentliche Mitgliederversammlung“.

§11 der Vorstand.

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (alle drei Jahre zu wählen)
- b) dem erweiterten Vorstand

zu a) gehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender,
Geschäftsführer, Kassierer, Sozialwart, zwei Beisitzer.

zu b) gehören neben den unter a) genannten Personen die Leiter der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter.



TURN - UND SPORTVEREIN 09 STOCKHEIM e.V.

Der Vorstand ist bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so wird es durch die ordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 12 gesetzliche Vertreter des Vereins.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die beide allein vertreten können, sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Für den Fall, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung frühestens acht Tage später einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Zivilgemeinde Kreuzau zu übertragen, zweckgebunden für die Jugendförderung im Ortsteil Stockheim.

Kreuzau – Stockheim, den 07.11.2010